Gemeinde Haidmühle

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS)

Vom 28.05.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haidmühle folgende

1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS)

Vom 28.05.2026

§ 1
Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS) vom 26.06.2024 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   [1]Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. [2]Die Benutzungsgebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet. [3]Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   [1]Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. [2]Die Vorauszahlungen werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. erhoben. [3]Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Gebührenverbrauch des Vorjahres. [4]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

3. § 13 Absatz 3 wird eingefügt:

   [1]Abweichend von Absatz 1 endet der laufende Abrechnungszeitraum einmalig am 30.06.2026. [2]Für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 31.12.2026 wird ein verkürzter Abrechnungszeitraum gebildet. [3]Die Gebühren werden für diesen Zeitraum zeitanteilig erhoben. [4]Ab dem 01.01.2027 entspricht der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haidmühle, den 28.05.2026
Gemeinde Haidmühle

BAYERN GEMEINDE HAIDMÜHLE

Schramm
Erster Bürgermeister